

Lieber Laszlo,

Vielen Dank für diesen Hinweis.

Ich denke, der deutsche Vorschlag ist besser als der ursprüngliche Vorschlag. Dennoch müssen wir ein „gegebenenfalls“ einfügen, um Fälle abzudecken, wo es keine Rechtsgrundlage für die elektronische Zertifizierung gibt. Am deutschen Vorschlag mag ich, dass er die Details für die Vereinbarung enthält, ich halte es nämlich für sinnvoll, diese Details festzulegen.

In Bezug auf die SPS-Zertifikate liegt die Wahl zwischen der Papier- und der elektronischen Fassung ohnehin nicht bei den Vertragsparteien, sondern ist in den SPS-Vorschriften vorgegeben. Es sollte also ein Satz zu möglicherweise existenten Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Wir wissen, dass eine Ergänzung hierzu für die Erläuternden Bemerkungen vorgesehen war, fragen uns aber, ob es nicht klarer wäre, den Verweis direkt in Artikel 6a (§ 1) aufzunehmen.

Beispielsweise:

„Der Frachtbrief und die beigegebenen Begleitdokumente sind in elektronischen Datenaufzeichnungen oder in Papierform zu erstellen, vorausgesetzt dies ist mit den Bestimmungen des geltenden Rechts vereinbar. Dies gilt insbesondere für Begleitdokumente wie sanitäre oder phytosanitäre Bescheinigungen.“

Beste Grüße

Patricia